Gemeinde Zwingen
Kanton Baselland

Zonenvorschriften Siedlung

Mutation Kleebodenweg

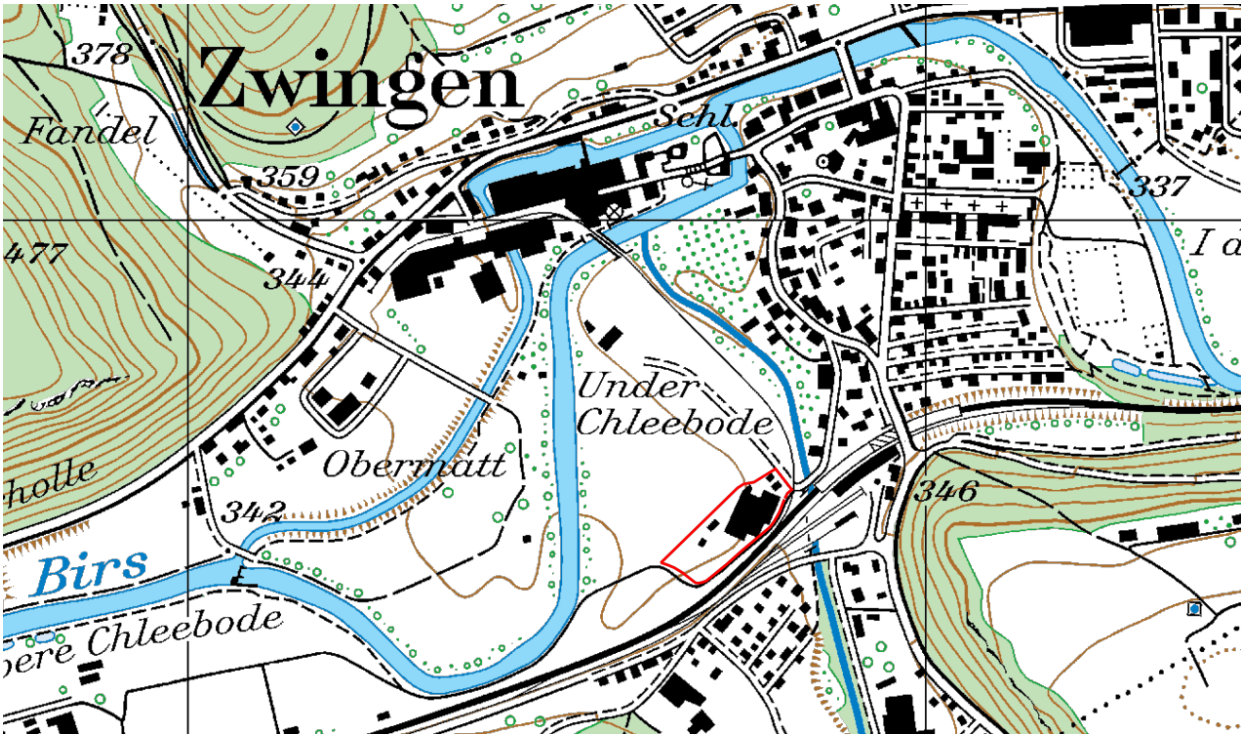

Abb. 1: Ausschnitt Landeskarte 1:10'000 (Quelle: Geoportal.ch)

Planungsstand
Beschluss Gemeindeversammlung

Auftrag
41.00078

Datum
19.02.2025

Impressum

Auftraggeber	Gemeinde Zwingen Araweg 5a | 4222 Zwingen
Auftragnehmer	jermann Geoinformation Vermessung Raumplanung
Projektleitung	Nadja Peter

Jermann Ingenieure + Geometer AG
Altenmatteweg 1
4144 Arlesheim
info@jermann-ag.ch
+41 61 709 93 93
www.jermann-ag.ch

Inhalt

Reglements-Bestimmungen (orientierend) 4

Mutation (rechtsverbindlich) 5

§ 49 Gefahrenzone 5

§ 49.1 Allgemeine Bestimmungen 5

§ 49.2 Gefahrenzone Überschwemmung 6

Beschlussfassung 7

Reglements-Bestimmungen (orientierend)

Reglementstext	Kommentar
Genehmigungsinhalt	*Bezug zu übergeordneter Gesetzgebung*
Bestimmungen in Kursivschrift sind Zitate aus dem RBG und der RBV. Sie dienen dem Verständnis der Texte und sind nicht Gegenstand der Beschlussfassung.	Hinweise auf Kommentare im Planungsbericht.

Abkürzungen (orientierend)

ARP	*Amt für Raumplanung*
RBG	*kantonales Raumplanungs- und Baugesetz Baselland*
RBV	*Verordnung zum RBG*
RPG	*eidgenössisches Raumplanungsgesetz*
LSV	*eidgenössisches Lärmschutzverordnung*

Mutation (rechtsverbindlich)

Neue Textteile sind grau hinterlegt.

Die Nummerierung der Ziffern, des Inhaltverzeichnisses, der Verweise sowie der Seitenzahlen des Reglements sind entsprechend der Änderungen anzupassen. Dies wird im Mutationstext nicht explizit aufgeführt.

Reglementstext	Kommentar

§ 49 Gefahrenzone

§ 49.1 Allgemeine Bestimmungen

1 Bei in Gefahrenzonen gelegenen Neubauten und -anlagen sowie bei wesentlichen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen, sind Massnahmen zu treffen, die die Bauten und Anlagen gegen die Auswirkungen der spezifischen Naturgefahren hinreichend schützen.

Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die aus Sicherheitsgründen, namentlich wegen Rutsch-, Steinschlag- und Überschwemmungsgefahr, nur unter sichernden Massnahmen überbaut werden dürfen. (RBG § 30)

2 In weitgehend überbauten Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag der Bauherrschaft und nach Stellungnahme der zuständigen Fachstellen sowie der Gemeinde Ausnahmen von den Schutzmassnahmen beim Erteilen der Baubewilligung zulassen.

3 Die baulichen Massnahmen, die zum Schutz vor spezifischen Naturgefahren geplant sind, sind in den Baugesuchunterlagen darzustellen und zu beschreiben.

4 Die Haftung des Gemeinwesens für die auf Grund der Gefahrenzonen zu ergreifenden baulichen Schutzmassnahmen oder für Schutzmassnahmen, die auf Grund eines Ausnahmeantrags bewilligt wurden, ist ausgeschlossen.

5 In Bauzonen, die mit einer Gefahrenzone erheblicher Gefährdung überlagert sind, gilt grundsätzlich ein Bauverbot.

Reglementstext	Kommentar

§ 49.2 Gefahrenzone Überschwemmung

1	[1] Gebäude und technische Anlagen sind so zu bauen, dass sie durch mögliche Hochwasserereignisse von geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) und unter Beachtung der gemäss der Gefahrenzone ausgewiesenen Gefahrenstufe nicht wesentlich beschädigt werden oder Folgeschäden verursachen.	
2	Mit dem Baugesuch ist für jede Baute eine auf der Naturgefahrenkarte basierende Schutzhöhe zu definieren, die sich an der maximalen Überschwemmungshöhe eines Hochwassers mit geringer Eintretenswahrscheinlichkeit (Jährlichkeit 300 Jahre) orientiert.	*Die Schutzhöhenermittlung hat sich auf die SIA-Norm 261/1 abzustützen.*
3	Gebäudeteile, welche unterhalb der Schutzhöhe liegen, sind wasserdicht auszugestalten; unterhalb der Schutzhöhe sind ungeschützte Öffnungen in der Gebäudehülle untersagt. Für Gebäudeteile mit schadenunempfindlicher Nutzung und Bauweise ist in begründeten Ausnahmen die nasse Vorsorge zulässig.	
4	Gebäudehüllen unterhalb der Schutzhöhe sind so zu erstellen, dass sie den Beanspruchungen (Wasserdruck, Nässe, Schwemmmaterial) durch mögliche Hochwasserereignisse genügen.	

Beschlussfassung

Beschluss des Gemeinderates: 11. November 2024	Namens des Gemeinderates
Beschluss der Gemeindeversammlung:	Der Gemeindepräsident
Referendumsfrist:	
Urnenabstimmung:	
Publikation der Planauflage im Amtsblatt Nr. vom	Leiter Gemeindeverwaltung
Planauflage:	
Von Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt	
mit Beschluss Nr. vom	Die Landschreiberin
Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. vom	